

Wilhelm Wengler (1907-1995)

– Biographisch-zeitgeschichtliche Aspekte –

*Christian Kohler**

Abstract	613
I. Herkunft, Studium und wissenschaftlicher Werdegang, Tätigkeit in den Kaiser-Wilhelm-Instituten für internationales Recht	614
II. Mitarbeiter von <i>H. J. von Moltke</i> im Amt Ausland/Abwehr des OKW (1942-1944)	619
III. Verhaftung durch die Gestapo. Entlassung durch die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft	621
IV. Der Weg zurück in die Wissenschaft. Verhalten der KWG/MPG nach dem Krieg	623
V. Vergangenheit, die nicht vergehen will. <i>Wenglers</i> Persönlichkeit unter dem Eindruck der Erlebnisse 1942-1944. Wirkung und Nachwirkung seiner wissenschaftlichen Leistung	626
VI. Schlusswort	630

Abstract

Unter den deutschen Internationalrechtlern des 20. Jahrhunderts nimmt *Wilhelm Wengler* eine Sonderstellung ein. Seine wissenschaftliche Arbeit galt gleichermaßen dem Völkerrecht und dem Internationalen Privatrecht, beide Gebiete hat er tiefgreifend und unkonventionell bereichert. Ungeöhnlich war auch sein Lebensweg, wie die in diesem Beitrag geschilderten Aspekte zeigen sollen. Durch herausragende Leistungen qualifiziert, gehörte *Wengler* in den dreißiger Jahren den beiden internationalrechtlichen Kaiser-Wilhelm-Instituten an, wo ihn seine unbedingte Ablehnung des Nationalsozialismus und seine distanzierte Persönlichkeit oft abseits stehen ließen. Anfang 1942 wurde er an das Völkerrechtsreferat des Amtes Ausland/Abwehr im Oberkommando der Wehrmacht (OKW) abgeordnet. Hier arbeitete er eng mit *Helmuth James von Moltke* bei der Verfolgung des Ziels zusammen, im OKW auf die Einhaltung des Kriegsvölkerrechts und die Wahrung humanitärer Mindeststandards zu dringen. Infolge einer Denunziation wurde *Wengler* Anfang 1944 von der Gestapo verhaftet und von der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft fristlos entlassen. Seine Versuche, nach dem Krieg von der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft (KWG)/Max-Planck-Gesellschaft (MPG) materielle oder moralische Wiedergutmachung zu erlangen,

* Dr. iur., Generaldirektor am Gerichtshof der Europäischen Union a. D.; Honorarprofessor an der Universität des Saarlandes, Europa-Institut.

waren vergeblich. Seit 1949 Ordinarius an der Freien Universität Berlin, setzte er, allen Rückschlägen zum Trotz, seine wissenschaftliche Tätigkeit mit großer internationaler Ausstrahlung fort. Erfolge und Anerkennung wurden immer wieder durch die Verbitterung überschattet, welche die Erlebnisse des Krieges und der Nachkriegszeit in ihm hinterlassen hatten.

I. Herkunft, Studium und wissenschaftlicher Werdegang. Tätigkeit in den Kaiser-Wilhelm-Instituten für internationales Recht

“Ein unbeugsamer Mann hat seinen Weg vollendet” hieß es in der Anzeige, mit der Freunde und Schüler Nachricht vom Tod des am 31.7.1995 verstorbenen *Wilhelm Wengler* gaben.¹ Wer war dieser Mann? Er galt als unbequem, ja schwierig und war sich dessen bewusst. Mit dem Strom zu schwimmen, war nicht seine Sache. Er nahm kein Blatt vor den Mund, konnte verletzen, ist selbst tief verletzt worden. Es ist nicht leicht, sich *Wengler* unter biographischen Aspekten zu nähern, die Quellenlage ist nicht ergiebig.² Was über seine persönlichen und familiären Verhältnisse bekannt ist, hat er zumeist selbst preisgegeben. Er wurde am 12.6.1907 in einem “unakademischen Elternhaus”³ in Wiesbaden geboren und wuchs in einfachen Verhältnissen auf. Nach Absolvierung von Mittelschule und Realgymnasium studierte er von 1927-1931 Rechts- und Staatswissenschaften an der Universität Frankfurt am Main und wurde 1931 bei *Hans Lewald* zum Dr.

¹ *Wengler* selbst hatte bereits 1970 verfügt, dass er – sollte er während der Geltung des damaligen Berliner Universitätsgesetzes versterben – nicht wünsche, dass die Organe der Freien Universität Berlin sein Ableben bekannt geben oder sich an seiner Beerdigung beteiligen (vgl. *A. Zimmermann*, Rechtswissenschaft in Zeiten von Diktatur und Demokratie am Beispiel Wilhelm Wengler, in: *A. Hoyer*, Gedächtnisschrift für Jörn Eckert, 2008, 1005 [1023]).

² Die Archive der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft und der Max-Planck-Gesellschaft, der Humboldt-Universität Berlin und der Freien Universität Berlin sind in den Arbeiten von *H. Kier*, Die “Affäre Wengler”. Ein Beitrag zur Geschichte des Völkerrechtsinstituts der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Zeit des Nationalsozialismus, *Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte* 14 (2013), 168 ff.; *M. Schüring*, Minervas verstoßene Kinder – Vertriebene Wissenschaftler und die Vergangenheitsbewältigung der Max-Planck-Gesellschaft, 2006 und *A. Zimmermann* (Anm. 1) ausgewertet, ferner in dem Beitrag von *Felix Lange* in diesem Band, S. 633.

³ *S. Wenglers* eigenen Lebensrückblick zu seinem 80. Geburtstag, *W. Wengler*, Erwiderung, in: *P. Eisenmann/G. Zieger*, Zur Rechtslage Deutschlands – innerstaatlich und international – 1990, 17, wo er auch die “aufopfernde Hilfe” erwähnt, die er durch seine Eltern erfahren hat.

jur. sowie, im selben Jahr, zum Dr. rer. pol. promoviert. Parallel zum juristischen Vorbereitungsdienst war er dann zunächst in Frankfurt *Lewalds* Assistent, bevor er zum 1.5.1933 an das Berliner Kaiser-Wilhelm-Institut (KWI)⁴ für ausländisches und internationales Privatrecht wechselte, wo er in der ersten Zeit weiter für *Lewald* tätig war.

Das ihm vom Elternhaus vermittelte Misstrauen gegenüber “solchen, die für Parteien oder Gruppen auftreten”,⁵ hatte ihn von studentischen Verbindungen ferngehalten und, vor allem, den Nationalsozialismus “von der ersten Stunde an” bedingungslos ablehnen lassen.⁶ Überdurchschnittliche Intelligenz oder Prophetengabe habe dazu nicht gehört: “Gesunder Menschenverstand reichte aus zur Ablehnung der Politik der Nationalsozialisten.”⁷ Zu einer ersten Konfrontation mit dem Staat der neuen Machthaber kam es 1935, am Ende der Referendarzeit, während der obligatorischen Teilnahme an dem “Gemeinschaftslager” für preußische Referendare. Das für *Wengler* ausgestellte “Lagerzeugnis” bescheinigt nicht nur seine ablehnende Haltung dem Lagerleben gegenüber, sondern erwähnt auch, dass seine Haltung zum nationalsozialistischen Staat “alles andere als bedenkenfrei” sei. Er habe geäußert, “nur raus aus Deutschland” zu wollen, denn “hier kann man doch nicht frei schaffen”. Diese Äußerungen führten nicht nur zu einem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren wegen eines möglichen Vergehens nach dem 1934 verabschiedeten Heimtückegesetz,⁸ sondern auch zu dem Befund, dass *Wengler* – wegen seiner “pazifistischen Haltung und seiner sonstigen charakterlichen unmännlichen Veranlagung” – für den Staatsdienst ungeeignet sei.⁹ Habilitation und akademische Laufbahn waren ihm damit ungeachtet seiner herausragenden Qualifikationen¹⁰ verschlossen.

⁴ Im Folgenden KWI.

⁵ *W. Wengler* (Anm. 3), 17.

⁶ Aussagekräftig die Erinnerung *Fabian von Schlabrendorffs*: “[*Wengler*] war gegenüber den Nazis bis an den Rand mit Bissigkeit erfüllt.” (*F. v. Schlabrendorff*, *Begegnungen in fünf Jahrzehnten*, 1979, 176). Vgl. ferner *W. Wengler* (Anm. 3), 17: “[Ich habe] den Nationalsozialismus von der ersten Stunde an gehasst.”

⁷ *W. Wengler* (Anm. 3), 17.

⁸ Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei (1934). Das Verfahren gegen *Wengler* wurde zwar im November 1935 eingestellt, diente aber später noch als Beleg für seine politische Unzuverlässigkeit. So wurde 1938 unter Bezugnahme auf dieses Verfahren ein für *Wengler* beantragter Lehrauftrag für Kolonialrecht an der Universität Göttingen abgelehnt (*A. Zimmermann* [Anm. 1], 1010).

⁹ S. zum Vorstehenden *A. Zimmermann* (Anm. 1), 1007; *H. Kier* (Anm. 2), 169 Fn. 5.

¹⁰ *Wengler* hatte die erste Staatsprüfung mit Auszeichnung, die zweite mit lobenswert bestanden; seine Promotionen wurden mit magna cum laude (Dr. jur.) bzw. summa cum laude (Dr. rer. pol.) bewertet.

Damit hieß es – so *Wengler* –, “das Ende des Dritten Reiches abzuwarten, und das Warten hat zehn Jahre gedauert”.¹¹ Von 1935 bis 1944 war *Wengler* hauptamtlicher Referent am Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht und zugleich Referent am Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht.¹² An seiner ablehnenden Haltung zum Nationalsozialismus ließ er auch dort keinen Zweifel. Auf eine *Wengler* betreffende Anfrage der Deutschen Dozentenschaft schrieb der Vertrauensmann der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP) im Völkerrechtsinstitut, *Dr. Herbert Kier*,¹³ bereits Anfang 1936:

“[*Wengler*] stellt in keiner Hinsicht jenen Typ dar, den die Bewegung heute als Hochschullehrer wünscht. Er ist in sich gekehrt, verschlossen, düster und von einem abweisenden Benehmen. Dies hat sich zwar in letzter Zeit gebessert, aber der Grundzug seines Wesens macht eine wirkliche Änderung ganz unwahrscheinlich. Seine Haltung ist lässig und vollkommen unsoldatisch. Er versteht es nicht, Sympathie für sich zu erwecken und lediglich sein scharfer Verstand verschafft ihm Anerkennung. Seine Denkweise ist vollkommen unpolitisch: Er sieht alle Probleme ganz losgelöst aus konkreten Zusammenhängen und sucht sie rein logisch-rational zu lösen. Um den Nationalsozialismus kümmert er sich nicht. Wenn in seiner Gegenwart von Problemen die Rede ist, die die Bewegung sich zu lösen bemüht, so geht zumeist ein skeptisch spöttisches Lächeln über sein Gesicht. Er rafft sich höchstens zu einer stark Abstand nehmenden Bemerkung auf.”¹⁴

¹¹ *W. Wengler* (Anm. 3), 18.

¹² Nachdem eine Berufung *Wenglers* auf eine Professur in München aus politischen Gründen scheiterte, verlangte der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Kultur 1937 eine Prüfung, ob *Wengler* angesichts “seiner erheblichen staatsfeindlichen Äußerungen” weiterhin auf der Stelle eines Referenten belassen werden könne; nachdem sich *Viktor Bruns*, der Direktor des KWI für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, für ihn eingesetzt hatte, konnte eine Entlassung abgewendet werden; s. *A. Zimmermann* (Anm. 1), 1008.

¹³ Zu *Herbert Kier* (1900-1973) s. *M. Stolleis*, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, Bd. III, 1999, 396 Fn. 235. Für *Wengler* war *Kier* der “Nazispitzel” im KWI (*W. Wengler* [Anm. 3], 19); zu *Kiers* Rolle bei der Verfolgung und Verhaftung von *Wengler* s. unten III., vor Anm. 44. *Hermann Mosler* nahm *Kier* als überzeugten Nationalsozialisten und Informanten der NSDAP wahr, s. *F. Lange*, *Wider das “völkerrechtliche Geschwafel” – Hermann Mosler und die praxisorientierte Herangehensweise an das Völkerrecht im Rahmen des Max-Planck-Instituts*, *ZaöRV* 75 (2015), 307 (331 Fn. 108). Vgl. zu *Kier* die Aufsätze seines Sohnes *Herfrid Kier*, *H. Kier* (Anm. 2), 168 ff. sowie *H. Kier*, *Herbert Kier* (1900-1973). Ein deutschösterreichischer Völkerrechtler, *Jahrbuch der juristischen Zeitgeschichte* 16 (2015), 269 (305).

¹⁴ *H. Kier* (Anm. 2), 201 f.

In einem Staat, der “den ganzen Menschen” fordert und der seine Gegner verfolgt und rechtlos stellt, war es auch für *Wengler* nicht möglich, ohne ein Minimum an Anpassung zu überstehen. *Viktor Bruns*, der Direktor des Völkerrechtsinstituts, sah in dem Interesse der Nationalsozialistischen (NS)-Führung an kolonialen Fragen und damit auch an dem Recht in Übersee eine Möglichkeit für *Wengler*, “mit rechtsvergleichenden Arbeiten über Kolonialrecht, die den Boden der Wissenschaft nicht zu verlassen brauchten, die Verfolger etwas abzuhalten”.¹⁵ Der wissenschaftliche Ertrag dieser Beschäftigung – der zu seinen Arbeiten zu Grundfragen des internationalen Privatrechts hinzutrat¹⁶ – war beachtlich¹⁷ und wirkte weit über den Anlass hinaus. *Wenglers* Interesse an den Rechten der aus der Entkolonialisierung entstandenen Neustaaten Afrikas und Asiens sowie an religiösen und anderen nichtstaatlichen Rechten fand nach dem Krieg eine Fortsetzung nicht allein in der Theorie,¹⁸ sondern auch in der reichen Praxis der Gutachten, die er für die Gerichte in Berlin und darüber hinaus erstattete¹⁹ und deren Vorbereitung seinen Schülern Einblicke und Einsichten von seltener Intensität und Vielfalt vermittelte.

Zu *Wenglers* Aufgaben im KWI für ausländisches und internationales Privatrecht gehörte die Betreuung der Bibliothek, eine Funktion, die er in der Nachfolge von *Max Rheinstein* (der seit 1932 in den USA arbeitete) übernahm und die ihm keine Konzessionen an das Regime abverlangte. Er widmete sich nicht nur dem Bestandsaufbau, sondern revidierte die Systematik, wobei er auch die vorhandenen Bestände umarbeitete.²⁰ Die Verantwortung für die Bibliothek kam seinen wissenschaftlichen Interessen entgegen-

¹⁵ *W. Wengler* (Anm. 3), 18. S. dazu näher den Beitrag von *Felix Lange* in diesem Band, unter II., S. 639 ff. Zu *Wenglers* Mitgliedschaft in NS-Standesorganisationen s. auch *A. Zimmermann* (Anm. 1), 1010; *H. Kier* (Anm. 2), 169 f.

¹⁶ *W. Wengler*, Die Vorfrage im Kollisionsrecht, *RabelsZ* 8 (1934), 148 ff.; *W. Wengler*, Die Anknüpfung des zwingenden Schuldrechts im internationalen Privatrecht, *Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft* 54 (1940/41), 168 ff.

¹⁷ Überblick bei *A. Zimmermann* (Anm. 1), 1008 f. In einem Schreiben vom 5.1.1941 an den Dekan der Auslandswissenschaftlichen Fakultät der Berliner Universität äußerte sich *Carl Schmitt* (der seit 1933 wissenschaftlicher Berater des Instituts war) über *Wengler* als “einen hervorragenden Fachmann für Kolonialrecht. (...) Als Kenner dieses Zweiges der Rechtswissenschaft dürfte er heute in Deutschland nur mit sehr wenigen anderen in Betracht kommen.” (Archiv der Humboldt-Universität, UA R/S 162, Brief 5.1.1941).

¹⁸ *W. Wengler*, Grundprobleme des interreligiösen Kollisionsrechts, *Festschrift Fragistas*, 1967, 483 ff.

¹⁹ Eine Auswahl ist veröffentlicht in *W. Wengler*, Gutachten zum internationalen und ausländischen Familien- und Erbrecht, 2 Bde., 1971.

²⁰ *J. C. Gödan*, Die Bibliotheksleiter des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht und ihre Aufgaben: Vom Bücherwart zum Informationsmanager, in: *J. Basedow*, Aufbruch nach Europa: 75 Jahre Max-Planck-Institut für Privatrecht, 2001, 51 (53).

gen und ließ in ihm die Überzeugung wachsen, dass “Aufbau und Verwaltung einer auslandsrechtlichen Bibliothek als wissenschaftliche Aufgabe”²¹ anzusehen sei. Der Leiter einer solchen Bibliothek müsse “ein wirklicher Kenner der verschiedenen ausländischen Rechte [und] andererseits mit der Technik des Bibliothekswesens, vor allem mit dem Arbeitsaufwand seiner Hilfskräfte für die einzelnen Operationen vertraut sein”.²² Zu der Funktion als Bibliotheksreferent im Kaiser-Wilhelm-Institut trat im Übrigen noch die Schriftleitung der *Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft*, in der er neben grundlegenden Arbeiten zur Dogmatik des internationalen Privatrechts²³ eine Vielzahl von Buchbesprechungen veröffentlichte.²⁴ Auch Fachkollegen, die *Wengler* alles andere als günstig gesinnt waren, hoben seine “ganz ungewöhnliche Literaturkenntnis auf zahlreichen, auch entlegenen Gebieten” hervor, “die kaum von jemand in der ganzen Juristenwelt übertroffen” werde.²⁵

Es waren dies die Fundamente, auf denen *Wengler* nach dem Krieg an der Freien Universität Berlin die Bibliothek des von ihm geleiteten Instituts für internationales und ausländisches Recht und Rechtsvergleichung nach seinen Vorstellungen aufbauen konnte. Die Sammelgebiete der Bibliothek, für die er eine eigene Systematik erarbeitete, erfassten neben dem ausländischen Recht, dem internationalen Privatrecht und der Rechtsvergleichung auch das Völkerrecht und die allgemeine Rechtslehre.²⁶ Auch seine eigene Bibliothek spiegelt diesen weitgespannten Anspruch wider. Er entspricht *Wenglers* ganzheitlicher Sicht des internationalen Rechts. Den völkerrechtlichen Prämissen des internationalen Privatrechts widmete er in seiner zweibändi-

²¹ So der Titel des Aufsatzes *W. Wengler, Aufbau und Verwaltung einer auslandsrechtlichen Bibliothek als wissenschaftliche Aufgabe*, in: *Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft für juristisches Bibliotheks- und Dokumentationswesen (AjBD)* 1979, 109 ff. Als Reminiszenz an seine Zeit in der Bibliothek des KWI findet sich dort der Satz: “Die Tatsache, dass große Rechtsvergleicher früherer Zeiten keinen Anstoß daran genommen haben, dass die Titel über englisches Recht in der Bibliothek ihres Instituts nach den Kapitelüberschriften des deutschen BGB geordnet wurden, ist kein Grund, um Derartiges zu wiederholen.”

²² *W. Wengler* (Anm. 21), 115.

²³ Hier ragt heraus *W. Wengler, Die Anknüpfung des zwingenden Schuldrechts im internationalen Privatrecht*, *Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft* 54 (1940/41), 168 ff.

²⁴ Das Schriftenverzeichnis in Bd. II der ihm gewidmeten Festschrift (*J. Tittel et al., Multitudo legum – Ius unum. Festschrift für Wilhelm Wengler zu seinem 65. Geburtstag*, 1972). Die Festschrift enthält die Buchbesprechungen auf S. 909-916.

²⁵ S. das von *Prof. Walter Erbe* (1909-1967) im Hinblick auf *Wenglers* mögliche Wiedereinstellung bei der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft erstattete, äußerst kritische und im Ergebnis ungünstige Gutachten v. 7.9.1945, wiedergegeben bei *H. Kier* (Anm. 2), 191 ff.

²⁶ Die durch Mittel der Deutschen Forschungsgemeinschaft über Jahre geförderte Bibliothek entwickelte sich zu einem einzigartigen Ort der Forschung für Wissenschaftler aus aller Welt, vgl. noch unten V.

gen Gesamtdarstellung nicht nur einen eigenen Abschnitt, das Völkerrecht ist vielmehr immer präsent und wird als gestaltende Kraft durchweg herangezogen.²⁷

II. Mitarbeiter von *H. J. von Moltke* im Amt Ausland/Abwehr des OKW (1942-1944)

Nachdem *Wengler* seine Tätigkeit in den Kaiser-Wilhelm-Instituten nach Kriegsbeginn zunächst fortsetzen konnte, kam es 1942 zu einer einschneidenden Entwicklung. Mitarbeiter des Völkerrechtsinstituts waren seit Beginn des Krieges für das OKW tätig und wurden dort in dem erweiterten Völkerrechtsreferat der Abteilung Ausland eingesetzt, die der Amtsgruppe Abwehr des Admirals *Canaris* angegliedert war. Hierzu gehörten seit 1939 *Berthold Schenk Graf von Stauffenberg* sowie der stellvertretende Direktor des Instituts, Prof. *Ernst Martin Schmitz*. Als *Schmitz* im Januar 1942 an den Folgen eines Unfalls starb, wurde *Wengler* an das Völkerrechtsreferat abgeordnet, wo er bis zu seiner Verhaftung im Januar 1944 eng mit *Helmuth James von Moltke* (1907-1945) zusammenarbeitete.²⁸ *Moltke*,²⁹ der nicht dem Institut angehörte, hatte in seiner Berliner Anwaltspraxis nach 1933 reges Interesse für Fragen des internationalen und ausländischen Rechts gezeigt³⁰ und zudem Mitte der dreißiger Jahre in London die Ausbildung zum Barrister durchlaufen.³¹ Bei Kriegsbeginn war er als Kriegsverwaltungsrat im OKW der Abteilung Ausland zur Verfügung gestellt

²⁷ Vgl. *E. Jayme*, Wilhelm Wengler (1907-1995): Völkerrecht und Steuerung des Verhaltens von Privatpersonen, in: *E. Jayme*, Internationales Privatrecht und Völkerrecht, 2003, 22 ff.

²⁸ Zu *Moltkes* Rolle im Amt Ausland/Abwehr s. *G. van Roon*, Helmuth James Graf von Moltke als Völkerrechtler 1907-1945, *ZaöRV* 47 (1987), 740 ff.; *G. van Roon*, Helmuth James Graf von Moltke. Völkerrecht im Dienste der Menschen, 1986; *D. F. Vagts*, International law in the Third Reich, *AJIL* 84 (1990), 663 (698 f.); *W. Wengler*, H. J. von Moltke (1906 [sic]-1945) (Vorkämpfer der Völkerverständigung und Völkerrechtsgelehrte als Opfer des Nationalsozialismus, Nr. 9), *Die Friedenswarte* 48 (1948), 297 ff.; auch in *W. Wengler*, Schriften zur deutschen Frage (1948-1986), 1987, 1 ff.; zur Zusammenarbeit *Wenglers* mit *Moltke* s. *F. von Schlabrendorff*, Wilhelm Wengler. Wesen und Gestalt, in: *J. Tittel et al.* (Anm. 24), Bd. I, 1 (2 ff.).

²⁹ Urgroßneffe des Feldmarschalls *Helmuth von Moltke* (1800-1891). Aus der biographischen Literatur s. insb. *M. Balfour/J. Frisby/F. von Moltke*, Helmuth James Graf von Moltke 1907-1945, 1984; *G. Brakelmann*, Helmut James von Moltke, 2007.

³⁰ Zu den Veröffentlichungen *Moltkes* in der *ZaöRV* 1937-1940 s. *A. Zimmermann* (Anm. 1), 1011 Fn. 46.

³¹ *M. Balfour/J. Frisby/F. von Moltke* (Anm. 29), 68 ff.

worden und wurde in der Völkerrechtsgruppe, die von *Oberst Oxé* geleitet wurde, bald die führende Kraft.

Ziel der Gruppe war es, in ihrer beratenden Tätigkeit für das OKW auf die Einhaltung des Kriegsvölkerrechts und die Wahrung humanitärer Mindeststandards zu dringen. Hierbei wurde *Moltke* nach 1942 vor allem von *Wengler* unterstützt, der mit ihm in der bedingungslosen Ablehnung des Nationalsozialismus einig war und mit dem er harmonisch zusammenarbeitete:

“In der laufenden Arbeit ist meine Haupthilfe im Augenblick *Wengler*, mit dem ich alles bespreche, was der Nachprüfung bedarf. Ich kann nur fertig werden, wenn ich alles, was der Tag bringt, am Tage auch erledige, und die ganze Arbeit der wissenschaftlichen Grundierung *Wengler* überlasse. Er macht das auch gut und schnell, was für mich eine große Erleichterung ist. In der Zeit, in der ich weg war, hat er täglich mit *Oxé* alle Sachen besprochen [,] und dadurch sind ernsthaftige Fehler nicht vorgekommen.”³²

Es müsse alles getan werden, so die gemeinsame Auffassung, um die unzulänglichen, angesichts der modernen Kriegsführung völlig veralteten überstaatlichen Normen so zu interpretieren, wie es im Interesse der Menschlichkeit und der Vermeidung unnötiger Leiden geboten schien.³³ Obwohl die Gruppe oft auf verlorenem Posten stand, gelang es *Moltke* immer wieder, etwa in der Frage des Kombattantenstatus frei-französischer oder ex-jugoslawischer Verbände, der Behandlung von Kriegsgefangenen oder der Geiselerchießungen, Erfolge zu erringen.³⁴ So konnte das Brandmarken sowjetrussischer Kriegsgefangener verhindert werden, und *Moltke* und *Wengler* haben sich auch durch die Zurückweisung durch *Wilhelm Keitel*, den Chef des OKW, nicht abhalten lassen, ihre Bedenken gegen die als Repressalie verfügte Fesselung kanadischer Kriegsgefangener immer wieder vorzubringen, bis *Hitler* den Befehl aufhob.³⁵ Die Begrenztheit dieser Demarchen angesichts der Übermacht des Regimes war beiden bewusst:

³² Brief *Moltkes* an *Günther Jaenicke* vom 4.3.1943.

³³ *W. Wengler*, *Schriften zur ...* (Anm. 28), 3; *G. van Roon*, H. J. Graf von *Moltke* als Völkerrechtler (Anm. 28), 743 ff., 749 ff.

³⁴ Im Einzelnen dazu *W. Wengler* (Anm. 28); in einem Brief an seine Frau schrieb *Moltke* am 16.4.1943: “Und was auch immer geschieht, ich habe vielen hunderttausend Menschen bereits 10 Tage ihres Lebens gerettet, d. h. ihres normalen Lebens. Es freut einen doch immer wieder.”

³⁵ *F. Schlabrendorff* (Anm. 28), 5. Gegen die Behandlung russischer Kriegsgefangener hatte *Canaris* bei *Keitel* schon im September 1941 schwere Bedenken geltend gemacht, vgl. hierzu die von *Moltke* vorbereitete und von *Canaris* unterzeichnete Vortragsnotiz vom 15.9.1941, wiedergegeben in *G. van Roon* (Anm. 28), H. J. Graf von *Moltke*. *Völkerrecht ...* (Anm. 28), 258 ff.

“Dass der Krieg für die Deutschen nicht zu gewinnen war, aber auch von den Nazis nicht hätte gewonnen werden sollen, das war für uns nie die Frage. Dass unsere völkerrechtliche Arbeit nur ein Wassertropfen in ein Feuer der Unmenschlichkeit war, war uns beiden bewusst. Motivation oder Rechtfertigung dessen, was wir taten, ist auch rückblickend im Grunde nicht zu begründen.”³⁶

Moltkes Wirken ist nach dem Krieg vielfach und umfassend gewürdigt worden.³⁷ Für *Wengler*, der schon kurz nach Kriegsende *Moltkes* Arbeit im OKW in der *Friedenswarte*³⁸ darstellte, war die Zusammenarbeit mit *Moltke* – wie er später im Vorwort seiner Darstellung des Völkerrechts schrieb – von “prägender Unvergesslichkeit”.

III. Verhaftung durch die Gestapo. Entlassung durch die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft

Obwohl die Wehrmacht ihre relative Eigenständigkeit gegenüber den Parteiformationen im Kriege zunächst noch behaupten konnte, war das Amt Ausland/Abwehr seit längerem im Visier des Reichssicherheitshauptamts. Als Teil eines geduldig verfolgten Operationsplans gegen *Canaris* sollte *Moltke*, dessen Tätigkeit den Parteioberen unerwünscht war, zu Fall gebracht werden.³⁹ Hierbei musste umsichtig vorgegangen werden, wie *Wenglers* Einschätzung der Ereignisse zeigt:

“Das, weswegen man [*Moltke*] besonders verfolgt, konnte man ihm juristisch nicht zum Vorwurf machen, nämlich dass er auch den Schein des Mitmachens mit den Nazis stets vermied und andererseits sich niemals durch Äußerungen so bloßstellte, dass man ihn deshalb fassen konnte. Gerade weil *Moltke* seine sachlichen Ansichten offen vortrug und mit seiner Persönlichkeit so viele Menschen zu gewinnen verstand, wirkte er nach Ansicht der Nazis ‘zersetzend’.”⁴⁰

Eine Verwicklung *Moltkes* in ein Verfahren gegen den früheren Diplomaten *Otto Karl Kiep* bot der Gestapo die Gelegenheit, ihn im Januar 1944 zu verhaften.⁴¹ *Moltkes* Rolle im Kreisauer Kreis wurde erst nach dem

³⁶ *W. Wengler* (Anm. 3), 19.

³⁷ S. Anm. 28 f.

³⁸ S. Anm. 28.

³⁹ *W. Wengler*, *Schriften zur ...* (Anm. 28), 9 f.; vgl. auch *A. Brissaud*, *Canaris. Legende und Wirklichkeit*, 1996, 499 f.

⁴⁰ *W. Wengler*, *Schriften zur ...* (Anm. 28), 10.

⁴¹ *Moltke* hatte *Kiep* vor einer ihm drohenden Verhaftung gewarnt, vgl. *G. van Roon*, *Neuordnung im Widerstand*, 1967, 287. Insgesamt wurden bei der Aktion gegen den sog. *Solf-Kreis* 76 Personen verhaftet, vgl. *A. Brissaud* (Anm. 39), 499.

20.7.1944 offenbar, im Januar 1945 fand dann der Prozess gegen ihn statt. Nach dem Todesurteil des Volksgerichtshofs wurde er am 23.1.1945 hingerichtet.

Zwei Tage vor *Moltke*, am 18.1.1944, war *Wengler* von der Gestapo verhaftet worden. Die zu dieser Verhaftung führenden Geschehnisse gingen auf das zweite Halbjahr 1943 zurück und hatten bereits im Oktober zu *Wenglers* Suspendierung geführt. Diese nach Öffnung der Archive als "Affäre Wengler" bekannten, im Einzelnen durchaus umstrittenen Vorgänge sind inzwischen Gegenstand zeitgeschichtlicher Untersuchungen, zu denen hier nicht im Einzelnen Stellung genommen werden kann.⁴² Nach *Wenglers* Vermutung liegt der Angelegenheit eine möglicherweise von der Gestapo eingefädelte Intrige zugrunde, die sich gegen *Moltkes* Bestrebungen richtete, als Nachfolger des im September 1943 verstorbenen *Viktor Bruns Graf Berthold Stauffenberg*, und nicht den von *Bruns* vorgeschlagenen *Carl Biffinger*, zum Leiter des Völkerrechtsinstituts zu machen.⁴³ Kern der Anschuldigungen gegen *Wengler* waren – tatsächliche oder angebliche – Behauptungen eines holländischen SS-Offiziers, *Wengler* habe ihm gegenüber im Sommer 1943 – anlässlich eines Gesprächs über kolonialrechtliche Fragen – geäußert, er verstehe nicht, warum er als niederländischer Staatsangehöriger auf deutscher Seite kämpfe, dies liege doch nicht im holländischen Interesse; die Holländer müssten vielmehr in viel größerem Maße gegen die Besatzung Sabotage treiben. Dass die Behauptung, *Wengler* habe sich in dieser Weise geäußert, plausibel erschien und jedenfalls auf offene Ohren stieß, lag bei seiner bekannten Einstellung gegenüber dem Regime nicht fern. Nachdem sich der holländische Offizier über diese angeblichen Äußerungen bei *Dr. Kier*, dem Vertrauensmann der NSDAP im Institut, beschwert hatte, wurde *Wengler* im Oktober 1943 (als er mit *Moltke* auf Dienstreise in Istanbul war) bis zur Klärung der Sache beurlaubt. Der Generalsekretär der KWG, *Ernst Telschow*,⁴⁴ bei dem *Kier* die Sache angezeigt hatte, informierte am 21.10.1943 das Wissenschaftsministerium; hierbei wies er darauf hin, dass *Kier* bereits inoffiziell die Gestapo unterrichtet hatte.⁴⁵ *Wengler* selbst

⁴² S. dazu und zum Folgenden näher den Beitrag von *Felix Lange* in diesem Band, unter III., S. 645 ff.; vgl. ferner *M. Schüring* (Anm. 2), 240 f.; *A. Zimmermann* (Anm. 1), 1012 f.; *H. Kier* (Anm. 2), 172 ff.

⁴³ *W. Wengler*, *Schriften zur ...* (Anm. 28), 9 f.; *W. Wengler* (Anm. 3), 19.

⁴⁴ Zu *Telschow* s. unten IV., bei Anm. 58.

⁴⁵ Das Ministerium hatte am 26.10.1943 das Reichssicherheitshauptamt informiert und dabei auch die Zusammenarbeit *Wenglers* mit "einem Grafen von *Moltke*" erwähnt, vgl. *A. Zimmermann* (Anm. 1), 1013.

meldete daraufhin Ende Oktober den Vorgang dem OKW,⁴⁶ woraufhin gegen ihn ein Untersuchungsverfahren vor dem Zentralgericht des Heeres wegen der behaupteten staatsfeindlichen Äußerungen eingeleitet wurde. Inzwischen war ein Disziplinarverfahren gegen *Wengler* eingeleitet worden, parallel ermittelte die Gestapo gegen ihn, bis es dann im Januar 1944 zu seiner Verhaftung kam. In einem Brief an *Günther Jaenicke* vom 15.1.1944 nennt *Moltke* folgende Hintergründe:

“Gegen Wengler, mit dem es sich ganz hervorragend arbeiten lässt, ist von seinen Feinden im Privatrechtsinstitut in Zusammenarbeit mit Herrn Kier und dem Sekretär der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft eine üble und völlig blödsinnige Denunziation erfolgt, die zu seiner vorläufigen Suspendierung geführt hat. Die Aufklärung dieses Unfugs ist deswegen so schwierig, weil der Hauptbeteiligte an der Ostfront steht und wir ihn vorläufig noch nicht wieder hier haben. Es wird aber mit aller Energie an der Sache gearbeitet, und ich hoffe sehr, dass wir in 1 bis 2 Monaten Wengler wieder haben.”

Dazu kam es nicht, vielmehr wurde *Wengler* am 22.2.1944 von der KWG fristlos entlassen, zugleich wurde der Wehrmacht mitgeteilt, dass auf *Wenglers* Freistellung verzichtet werde. Im März 1944 konnte dann erreicht werden, dass *Wengler* von der Gestapo an die Wehrmacht überstellt wurde, wo das Verfahren gegen ihn beim Zentralgericht des Heeres anhängig war; dort blieb er in Haft, bis das Verfahren eingestellt und er im Mai 1944 entlassen wurde. Noch aus der Haft hatte er vor dem Arbeitsgericht Berlin gegen die KWG wegen seiner Entlassung geklagt; daraufhin wurde im November 1944 die fristlose Kündigung für unwirksam erklärt und in eine fristgemäße umgewandelt. *Wengler* war inzwischen zur Wehrmacht eingezogen worden, diente zuerst bei einer Sanitätskompanie und gehörte dann bis Kriegsende einer Dolmetscherkompanie in München an. Nach kurzer amerikanischer Kriegsgefangenschaft kehrte er Ende Juli 1945 nach Berlin zurück.

IV. Der Weg zurück in die Wissenschaft. Verhalten der KWG/MPG nach dem Krieg

Mit dem Leben davon gekommen, ging es ums Überleben, das nach der Entlassung durch die KWG schwer genug war. Eine erste Anstellung ergab

⁴⁶ Am 27.10.1943 schreibt *Moltke* an seine Frau: “Glücklicherweise kommt die Sache Wengler jetzt in ein vernünftiges Geleise: er wird die Sache gegen sich selbst anzeigen und wir werden auf schnelle Durchführung des Verfahrens drängen; so wird sich hoffentlich innerhalb weniger Wochen die ganze Haltlosigkeit jener Denunziation erweisen.”

sich für *Wengler* Ende August 1945 bei der Zentralverwaltung für Verkehr in der sowjetischen Besatzungszone. Sein Weg zurück in die Wissenschaft in den ersten Nachkriegsjahren war dagegen dornig. Seine Bestrebungen, an der Berliner Friedrich-Wilhelms-Universität⁴⁷ einen Lehrauftrag für Völkerrecht und Internationales Privatrecht zu erlangen, sowie ein Habilitationssuchungsgesuch wurden verschleppt, wobei in den Akten der Kultusverwaltung Hinweise wiederkehren, dass *Wengler* "persönlich schwierig" sei. Auch nachdem sich *Hans Lewald* und *Martin Wolff* für ihn eingesetzt hatten,⁴⁸ wollte die Fakultät noch ein weiteres Gutachten von *Prof. Raape* aus Hamburg⁴⁹ einholen, weil "eine Reihe von Beanstandungen gegen die Persönlichkeit *Wenglers* erhoben werden".⁵⁰ Im November 1948 wurde ihm schließlich von der Berliner Fakultät die Lehrbefugnis für die Fächer Internationales Privatrecht (IPR) und Völkerrecht verliehen und er zum Professor mit vollem Lehrauftrag für diese Fächer ernannt. Im April 1949 kündigte er sein Dienstverhältnis, um an die neu gegründete Freie Universität zu wechseln.⁵¹ Dort wurde er zum 1.5.1949 auf einen Lehrstuhl für Völkerrecht, Internationales Recht (*sic*) sowie Rechtsvergleichung und Allgemeine Rechtslehre berufen, den er bis zu seiner Emeritierung im Jahre 1975 behielt.

Nicht weniger dornig und letztlich erfolglos war *Wenglers* seit Mitte 1946 geführte Auseinandersetzung mit der KWG/MPG um eine Wiedergutmachung.⁵² Ob es ihm hierbei um eine Anstellung im Rahmen des Wiederaufbaus der internationalrechtlichen Institute, insbesondere des Dahlemer Instituts für Völkerrecht ging⁵³ oder ob der Aspekt der moralischen Rehabilitation im Vordergrund stand, ist letztlich unerheblich – die KWG/MPG konnte sich weder zu dem einen noch zu dem anderen verstehen. Eine im September 1945 für *Prof. Robert Havemann*, dem kommissarischen Leiter der Dahlemer Kaiser-Wilhelm-Institute, angefertigte Stellungnahme von *Prof. Walter Erbe* sprach sich nachdrücklich gegen *Wenglers* Wiedereinstel-

⁴⁷ Deren Umbenennung in Humboldt-Universität erfolgte 1949.

⁴⁸ Aus den durchaus nuancierten Stellungnahmen von *Lewald* (8.4.1947) und *Wolff* (2.4.1947) zitiert *H. Kier* (Anm. 2) 194 f.

⁴⁹ *Leo Raape* (1878-1964) war seit 1924 Professor in Hamburg, wo er 1948 emeritiert wurde, aber seine Lehrtätigkeit fortsetzte.

⁵⁰ *A. Zimmermann* (Anm. 1), 1018.

⁵¹ Er begründete dies u. a. damit, dass er mit seinem in Ostmark ausgezahlten Gehalt nicht in der Lage sei, seine Familie und seine in Westdeutschland lebende Mutter zu ernähren, vgl. *A. Zimmermann* (Anm. 1), 1018.

⁵² S. Hierzu im Einzelnen *M. Schüring* (Anm. 2), 240 ff.

⁵³ Das privatrechtliche Institut hatte unter der kommissarischen Leitung von *Hans Dölle* einen provisorischen Standort in Tübingen gefunden.

lung aus.⁵⁴ Der – anders als *Erbe* – nationalsozialistisch vorbelastete *Carl Bilfinger*, der nach dem Tode von *Viktor Bruns* Leiter des Völkerrechtsinstituts geworden war, lehnte eine Zusammenarbeit mit *Wengler* als völlig unmöglich ab und hielt es auch nicht für tragbar, ihn in der Berliner Außenstelle des in Heidelberg im Wiederaufbau befindlichen Instituts zu beschäftigen.⁵⁵ Nach *Bilfingers* “Entnazifizierung” und seiner Wahl zum Direktor des Heidelberger Instituts im März 1949 war dieser Weg endgültig verschlossen.⁵⁶ 1964 lehnte dann die MPG *Wenglers* Antrag auf Wiedereinstellung und Zahlungen ab.⁵⁷ Obwohl nicht in Abrede gestellt wurde, dass *Wengler* Verfolgter im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes war, war ihm aus der Sicht der MPG kein Schaden entstanden, da er nach dem Krieg Ordinarius geworden sei; an den Kaiser-Wilhelm-Instituten sei er lediglich wissenschaftlicher Referent gewesen.

Vielleicht noch frustrierender war *Wenglers* Kampf um seine moralische Rehabilitierung. Seine Versuche, die Verantwortung des alten und neuen Generalsekretärs der KWG, *Ernst Telschow*,⁵⁸ für die zu *Wenglers* Verhaftung und Entlassung führenden Vorgänge feststellen und rechtlich bewerten zu lassen, blieben ohne Ergebnis. Im August 1946 gab der bereits erkrankte *Max Planck* in einem Schreiben an *Wengler* eine – noch heute schmerzlich zu lesende – Ehrenerklärung für *Telschow*, der ein einflussreicher Nationalsozialist gewesen war, ab und verwies im Übrigen darauf, dass die KWG zu der damaligen Zeit eben nicht anders handeln konnte.⁵⁹ Als *Wengler* dann eine Anzeige wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach dem Kon-

⁵⁴ Die Stellungnahme ist wiedergegeben bei *H. Kier* (Anm. 2), 191 ff. Dort heißt es nach einer durchweg negativen Charakterisierung: “Die wissenschaftliche Begabung von *Dr. Wengler* steht außer jeden Zweifel. (...) Wenn *Dr. Wengler* ein Start in die wissenschaftliche Laufbahn nicht gelungen ist, so liegt das daran, dass auch diejenigen Kollegen, die seine wissenschaftliche Befähigung voll anerkennen, die Verantwortung, ihn für einen Lehrstuhl vorzuschlagen, angesichts seines Charakters nicht übernehmen zu können glaubten” (193).

⁵⁵ *A. Zimmermann* (Anm. 1), 1019.

⁵⁶ Hierzu im Einzelnen *F. Lange*, *Carl Bilfingers Entnazifizierung und die Entscheidung für Heidelberg*, *ZaöRV* 74 (2014), 697 ff. S. dort S. 722 zur Kritik an der Wahl *Bilfingers*, insbesondere in *Wenglers* Besprechung der wieder erschienenen *ZaöRV*, *NJW* 4 (1951), 555.

⁵⁷ *M. Schüring* (Anm. 2), 188.

⁵⁸ *Dr. Ernst Telschow* (1889-1988) war bis 1960 Generalsekretär der MPG und verfügte auch danach als Berater des neuen MPG-Präsidenten *Adolf Butenandt* (bis 1962) über beträchtlichen Einfluss. Dazu sowie zu *Telschows* Rolle nach 1945 vgl. *M. Schüring* (Anm. 2), 230 ff., 247 ff. – 1948 schrieb *Wengler*, dass die Ernennung *Berthold von Stauffenbergs* zum kommissarischen Leiter des Völkerrechtsinstituts nach dem Tode von *Bruns* “an den Quertreibereien des nationalsozialistischen Geschäftsführers der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft, *Dr. Telschow*, und dessen Helfershelfers *Dr. Kier* gescheitert war” (in *Wengler*, *Schriften zur ...* (Anm. 28), 9 f.).

⁵⁹ *M. Schüring* (Anm. 2), 242 f., gibt *Plancks* Schreiben, das die “bekanntesten Persilschein-floskeln” enthielt, auszugsweise wieder.

trollratsgesetz Nr. 10 gegen *Telschow* erstattete, kam es zu einer “regelrechten Schlammschlacht”,⁶⁰ in der alle Register gezogen wurden, um *Wenglers* Persönlichkeit und seine Glaubwürdigkeit in Zweifel zu ziehen. Aussagen früherer Institutskollegen wurden herangezogen, um *Wenglers* Loyalität gegenüber dem Institut in Frage zu stellen und charakterliche Schwächen offenzulegen. Zugleich wurden “Leumundszeugen” zugunsten von *Telschow* bemüht, deren Bekundungen die “Persilscheinkultur”⁶¹ der Nachkriegszeit illustrieren: “Wissenschaftler und Funktionäre höchst unterschiedlicher politischer Färbung und Nähe zum NS-Regime hatten sich hinter *Telschow* gestellt und bildeten ein Entlastungskartell, gegen das Außenstehende nur wenig ausrichten konnten.”⁶² Eine Aussage des Gestapo-Beamten, der *Wengler* gegenüber die Denunziation durch *Telschow* offengelegt hatte, findet sich dagegen nicht bei den Akten. Das Verfahren gegen *Telschow* wurde jedenfalls im Februar 1950 mit der Begründung eingestellt, der Beschuldigte habe sich nicht anders verhalten können, ohne die KWG schwer zu gefährden; auf die weiteren Schritte des Ministeriums habe er keinen Einfluss gehabt. In einem internen Vermerk *Telschows* heißt es, der Staatsanwalt sowie der zuständige Richter hätten ihm mitgeteilt, “dass man einer Person wie Dr. Wengler sehr energisch das Handwerk legen müsste, und dass man die ganze Angelegenheit als einen Racheakt übelster Art ansehen müsste”.⁶³

V. Vergangenheit, die nicht vergehen will. *Wenglers* Persönlichkeit unter dem Eindruck der Erlebnisse 1942-1944. Wirkung und Nachwirkung seiner wissenschaftlichen Leistung

Dass die Max-Planck-Gesellschaft *Wengler* nicht wieder zurückholte, hat sich für ihn selbst – wie er im Vorwort zu seinem Internationalen Privatrecht schrieb – “letztlich zum Vorteil ausgewirkt”. Die Berufung an die Freie Universität bot die Chance, in dem von ihm geführten Institut für Internationales Recht und Rechtsvergleichung eine Bibliothek nach seinen Vorstellungen aufzubauen, die mit Hilfe von Fördermitteln der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur größten universitären Sammlung zum interna-

⁶⁰ *M. Schüring* (Anm. 2), 240.

⁶¹ *M. Schüring* (Anm. 2.), 268 Fn. 93 m. w. N.

⁶² *M. Schüring* (Anm. 2), 244.

⁶³ *M. Schüring* (Anm. 2), 246.

tionalen und ausländischen Recht in Europa heranwuchs⁶⁴ und mit der – in seinen Worten – “auch das sorgsam gehütete Monopol der Max-Planck-Institute zur Ermöglichung von Forschungsarbeiten gebrochen” wurde. Für die Studenten der 50er und 60er Jahre (insbesondere wenn sie im *Wengler*-Institut als bibliothekarische Hilfskräfte etwas Geld verdienten) erschloss die Bibliothek ferne und unbekannte Welten und vermittelte eine Ahnung von der Faszination, die von der Beschäftigung mit dem internationalen Recht und der Rechtsvergleichung ausgehen kann. Im westdeutschen Wissenschaftsbetrieb der Nachkriegszeit ist *Wengler* nie heimisch geworden. Aus der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht trat er “im Zorn” aus,⁶⁵ weder im Deutschen Rat für Internationales Privatrecht noch in der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer (beiden gehörte er als Mitglied an) trat er hervor. Die halbherzig – wenn überhaupt – betriebene Vergangenheitsbewältigung der deutschen Rechtsfakultäten, die fragwürdige Praxis der “Entnazifizierung”⁶⁶ sowie restaurative Tendenzen unter dem Mantel der Hochschulautonomie trugen dazu ebenso bei wie seine eigenen Erfahrungen in der Nachkriegszeit.

Die Vergangenheit ließ ihn dennoch nicht los, und er kam von ihr nicht los. Als ihm 1978 das Bundesverdienstkreuz am Bande verliehen werden sollte, lehnte er die Annahme dieser Auszeichnung ab. In seinem Brief an den Bundespräsidenten schrieb er, dass diese Ehrung in ihm “bittere Erinnerungen wecken” würde:

“Als ich vor Jahren davon erfuhr, dass kurze Zeit nach der Einrichtung des Ordens dieser einer Person verliehen wurde, der ich meine Inhaftierung in der Nazizeit, meine Entlassung aus den Kaiser-Wilhelm-Instituten und die Verhinderung einer Wiedergutmachung innerhalb der Max-Planck-Gesellschaft zu verdanken habe, schien mir das ein schlechtes Omen dafür, welche Motive in dem neuen deutschen Staat für die Anerkennung von Leistungen in der Wissenschaft entscheidend sein würden.”⁶⁷

⁶⁴ Nach der Umwandlung der Sondersammelgebiete der DFG in “Fachinformationsdienste” für die Wissenschaft wird der Aufbau einer umfassenden Sammlung, bei dem der Bibliothekar nicht nur den aktuellen, sondern auch den *künftigen* Bedarf der Forscher im Auge hat, nicht mehr gefördert, vgl. *M. Knoche*, Der Bibliothekar als Gatekeeper der Wissenschaft, Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 2.9.2015, N 4.

⁶⁵ *M. Stolleis*, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. IV, 2012, 78: “*Wengler* war im Zorn ausgetreten und prangerte bis ins hohe Alter die Willfährigkeit seiner Kollegen gegenüber dem Nationalsozialismus an.”

⁶⁶ S. zur Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer *M. Stolleis* (Anm. 65), 85 ff.; zu *Bilfinger* s. *F. Lange* (Anm. 56).

⁶⁷ Brief an den Bundespräsidenten v. 22.5.1978. Als “weit wichtiger als meine persönlichen Erlebnisse” erwähnt *Wengler* dann die “unglückselige Wissenschafts- und insbesondere Universitätspolitik” der Bundesrepublik und fährt fort:

Dass *Wenglers* strikte und unbedingte Weigerung, Konzessionen an den Zeitgeist des “Dritten Reichs” zu machen, zusammen mit seiner distanzier-ten Art – “in sich gekehrt, (...) düster und von einem abweisenden Benehmen”⁶⁸ –, zu Feindschaften führte, hatte sich bereits in den Kaiser-Wilhelm-Instituten gezeigt und zeigte sich nach dem Krieg in dem Kampf um seine Rehabilitierung. Dass er hierbei letztlich nur Rückschläge erlitt, während Mitläufer und Angepasste in Amt und Würden kamen und die Karriere fortsetzen konnten, die ihm in der Nazizeit verwehrt blieb, macht den Groll und die Verbitterung nachvollziehbar, die ihn nach dem Krieg festgehalten und sein Leben überschattet haben. In der Nikomachischen Ethik des *Aris-toteles* heißt es:

“Verbittert ist der schwer zu Versöhnende, der lange den Zorn festhält; er verschließt die Erregung in seinem Inneren und hört damit erst auf, wenn er Vergel-tung geübt hat ... Diese Art von Menschen ist sich selbst und den vertrautesten Freunden die schwerste Last.”⁶⁹

Auf *Wenglers* wissenschaftliche Produktion der Berliner Jahre kann hier nicht eingegangen werden – stellvertretend seien die Gesamtdarstellungen des Völkerrechts (1964) und des Internationalen Privatrechts (1981) ge-nannt; für beide Materien hat er ferner den Cours général an der Haager Akademie für Internationales Recht gehalten.⁷⁰ Frühe Anerkennung erfuhr seine wissenschaftliche Arbeit im Ausland. Schon 1950 nahm ihn das Insti-tut de Droit International, dem auch sein Lehrer *Lewald* angehörte, als *Associé* auf, *Membre titulaire* wurde er 1961. Als erster Deutscher nach dem Krieg wurde er 1973 zum Präsidenten dieser weltumspannenden Vereini-

“Wenn es mir seinerzeit als eine gnädige Fügung erscheinen musste, dass ich die Verfol-gung unter dem Nationalsozialismus überlebt habe, so kommt es mir manchmal wie ein Wunder vor, dass ich in dem Chaos der Universität, das auch meine eigene Arbeit betroffen hat, in den letzten Jahren überhaupt noch etwas habe hervorbringen können. Das Gefühl der Verantwortung für die Zukunft des deutschen Volkes, die gleichermaßen hinter politischer und wissenschaftlicher Arbeit stehen sollte, verbietet es mir, unter diesen Umständen eine Ehrung der mir zugedachten Art anzunehmen.”

⁶⁸ Oben bei *H. Kier* (Anm. 2).

⁶⁹ Hier zeigen sich Parallelen zu dem anhaltenden Gefühl der Verbitterung, das im An-schluss an außergewöhnliche Belastungen auftreten und zu Anpassungsstörungen führen kann, die – erstmals nach der deutschen Wiedervereinigung – als posttraumatische Verbitte-rungsstörung beschrieben wurden, vgl. *Michael Linden*, Verbitterung und posttraumatische Verbitterungsstörung, in: T. Fuchs/M. Berger (Hrsg.), *Affektive Störungen. Klinik – Therapie – Perspektiven*, 2013, 67 ff.; das Aristoteles-Zitat (Nikomachische Ethik, IV, 11, 1126 a 20) findet sich dort auf S. 68.

⁷⁰ “The General Principles of Private International Law”, RdC 104 (1961-III), 273 ff.; “Public International Law. Paradoxes of a legal order”, RdC 158 (1977-V), 9 ff.

gung⁷¹ gewählt und richtete 1975 deren Tagung in seiner Geburtsstadt Wiesbaden aus. Ehrenpromotionen verliehen ihm die Universitäten Thessaloniki, Coimbra und Louvain-la-Neuve.

Auch die Nachwirkung seiner wissenschaftlichen Arbeit lässt sich im Ausland eher beobachten⁷² als in Deutschland, wo er wohl nur noch einer Minderheit bekannt ist.⁷³ Eine "Schule" im herkömmlichen Sinn hat er nie begründen wollen, schon der Begriff widerstand ihm. In seinem Nachruf auf *Martin Wolff* spricht er von dem "unglücklichen Wort von den Schulen des internationalen Privatrechts"⁷⁴ und fährt fort: "Wir wissen, dass Schulen und Klassen, Doktrinen und ihre Gefolgschaften nur zu oft Nebel sind, mit denen dämonische Kräfte schwarze Schatten und weiße Schleier vor die göttliche Buntheit der Welt gaukeln."⁷⁵ Die Zahl derer, die sich dennoch als seine Schüler fühlten, ist klein. Wem er sich öffnete, wird die langen Gespräche, die Monologe werden konnten und die Faszination eines kreativen Geistes vermittelten, nicht vergessen. Seine wissenschaftlichen Arbeiten verfasste er – wie sein Lehrer *Lewald*⁷⁶ – allein, ohne die Hilfe von Assistenten. Wohl auch deshalb wirken seine Schriften zuweilen wie Vergewisserungen im Selbstgespräch. Sie gehören zu jener Art von Hintergrundliteratur, die nicht am positiven Recht hängt – in *Wenglers* "Internationalem Privatrecht" erscheint das "Geltende Recht in der Bundesrepublik" als Anhang zu den einzelnen Kapiteln der Darstellung –, sondern die Probleme von Grund auf durchdenkt und durchdringt. Damit gelingen ihm Betrachtungen von zeitloser Gültigkeit, so wenn er Jahrzehnte vor der neueren Diskussion die systemische Bedeutung der Anerkennung von Entscheidungen und Rechtslagen für das Internationale Privatrecht erkennt⁷⁷ – überhaupt ist der § 14 seines IPR über "Das internationale Privatrecht und das gerichtliche Verfah-

⁷¹ S. hierzu *Wenglers* Einführung zu der von ihm unter dem Titel "Justitia et Pace" herausgegebenen Festschrift zum 100jährigen Bestehen des Institut de Droit International (1973).

⁷² Hiervon gibt einen Eindruck die Besprechung der *Wengler* gewidmeten Festschrift durch *P. Francescakis*, R.C.D.I.P. 64 (1975), 340 ff.; von den 79 Beiträgen der Festschrift kamen nur zehn von inländischen Autoren.

⁷³ Vgl. die Nachrufe von *E. Jayme*, JZ 50 (1995), 1058; *C. Kohler*, IPRax 16 (1996), 152 ff.; s. ferner *F. Sturm*, Wilhelm Wengler octogenario gratulamur, JR 40 (1987), 490 ff.; *K. Wähler*, Wilhelm Wengler zum 80. Geburtstag, NJW 40 (1987), 2135.

⁷⁴ Unter Bezugnahme auf *K. Zweigert*, Die dritte Schule im internationalen Privatrecht, Festschrift für Leo Raape, 1948, 35 ff.

⁷⁵ Vgl. *W. Wengler*, Martin Wolff und das internationale Privatrecht, Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht VII (1956), 33 (42).

⁷⁶ S. *Wenglers* Nachruf auf *Hans Lewald*, Annuaire de l'Institut de Droit International, Bd. 51 II (1965), 369 (372).

⁷⁷ *W. Wengler*, Die Stellungnahme anderer Staaten zu heterogen verknüpften Sachverhalten als Faktum unter dem im Forumstaat anwendbaren Recht, in: *P. Eisenmann/G. Zieger* (Anm. 3), 143 ff.

ren” ein Kabinettstück intradisziplinärer Analyse – oder die Wirkung nicht-rechtlicher Absprachen im Völkerrecht untersucht oder auch die Rolle von Als-ob-Konstruktionen im nationalen und internationalen Recht offenlegt.⁷⁸ Geradezu prophetisch muten die Worte an, mit denen er 1975 in seiner Ansprache zur Eröffnung der Wiesbadener Tagung des Institut de Droit International auf den Stand des Völkerrechts der bewaffneten Konflikte einging und hervorhob, dass ein friedliches Zusammenleben der menschlichen Gesellschaft ohne gerechte Ordnung nicht vorstellbar sei und dass eine ungerechte Friedensordnung unmerklich in einen Zustand andauernder Feindseligkeiten *aller Art* übergehen könne, in dem das *Ende* der Kampfhandlungen nicht einmal mehr als gemeinsames Ziel der Kombattanten gelten könne.⁷⁹

VI. Schlusswort

Wer also war *Wengler*, was bleibt im Gedächtnis? Er war ein Einzelgänger, nur auf sich gestellt, unabhängig von jener Art, die unbeliebt und einsam macht. Der Preis, den ihm seine Unbeugsamkeit abverlangte, war hoch und wurde durch die Zeitumstände noch erhöht. Was auch immer seine Schwächen waren, sie treten hinter seinen Stärken zurück. Seinem Credo, sich nur durch Geleistetes auszuweisen, blieb er treu. Sein wissenschaftliches Vermächtnis ist erst zum Teil erkannt. Völkerrecht, Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung und Allgemeine Rechtslehre hat er tiefgreifend und unkonventionell bereichert. Teil dieses Vermächtnisses ist auch seine Leistung als wissenschaftlicher Bibliothekar, von der noch heute die Bibliothek der Juristischen Fakultät der Freien Universität zeugt und die auch in der Bibliothek des Europäischen Gerichtshofs in Luxemburg Spuren hinterlassen hat. Zu diesem Vermächtnis gehört schließlich seine persönliche Bibliothek, mit der er in seinem Haus in der Zehlendorfer Werderstraße lebte und die er mit Hilfe seiner Frau pflegte und ausbaute. Dass diese Bibliothek,

⁷⁸ Die für das Verhältnis des Landes Berlin zum Bund entwickelte Als-Ob-Theorie ist beschrieben in *W. Wengler*, Die Übernahme von Bundesgesetzen für Berlin, in: *Die moderne Demokratie und ihr Recht. Festschrift für Gerhard Leibholz zum 65. Geburtstag*, Bd. II, 1966, 939 ff., auch in *W. Wengler*, *Schriften zur ...* (Anm. 28), 1987, 282 ff.; vgl. ferner *P. Lerche*, Die Technik des “Als-Ob” im Recht, in: *P. Eisenmann/G. Zieger* (Anm. 3), 87 ff.

⁷⁹ “(...) un trait caractéristique de la situation de nos jours est que le chaos inhérent à un ordre de paix injuste peut insensiblement se transformer en un état de combats permanents de *toutes sortes*, et que la *fin* de ces combats ne serait même plus envisagée comme un but encore commun des combattants.” *Annuaire de l’Institut de Droit International*, Bd. 56, 324 (Hervorhebung im Original).

die seine Interessen in charakteristischer Weise widerspiegelt, jetzt im Alten Palais – in Sichtweite des Berliner Schlosses, dessen Räume bis Kriegsende die Kaiser-Wilhelm-Institute beherbergten – der Fachöffentlichkeit und insbesondere dem juristischen Nachwuchs geöffnet wird, ist eine besondere Fügung. Möge sie als günstiges Omen für die Erfüllung der Zwecke der *Käthe und Wilhelm Wengler-Stiftung* gelten, dessen Stifter hier gedacht wurde.

ZaöRV 76 (2016)

